

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

38 (20.5.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1901.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b> —	Nr. 65278. B. Fahrdienst.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 94693. C. Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1901.
Nr. 64210. A. Betriebskrankenkasse.	Nr. 64670. C. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten aus Anlaß von Festtagen.
Nr. 64211. A. Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse.	Nr. 65045. C. Kundmachung 11.
Nr. 64702. A. Ungiltige deutsche Freifarten.	Personalnachrichten.
Nr. 64699. B. Fahrplan der direkten Zugverbindungen im Sommerdienst 1901.	

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Betriebskrankenkasse.

Nr. 64210. A. In der am 26. und 27. April 1901 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse sind einige Aenderungen und Ergänzungen des Statuts dieser Kasse beschlossen worden, welche die diesseitige Genehmigung erhalten haben und als Nachtrag II zu dem Statut vom 1. Juni 1899 herausgegeben werden.

Der Nachtrag wird den Dienststellen in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Zahl von hier aus zugehen, während die für die Kassenmitglieder bestimmten Exemplare durch den Kassenvorstand zur Verteilung kommen werden.

Der neue Nachtrag ist in das Statut einzuheften; die Einheftung des Nachtrages in die in den Händen der Kassenmitglieder befindlichen Statuteremplare haben die Dienstvorgesetzten zu überwachen oder vornehmen zu lassen.

Nr. 64211. A. In der am 26. April 1901 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Betriebskrankenkasse wurden die statutengemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder

Kesselschmied Friedrich Stockinger und

Mechaniker Christian Andres,

beide in Karlsruhe, wiedergewählt.

Dieselben gehören gemäß § 61 Ziffer 1 a der Satzungen der Arbeiterpensionskasse auch wieder dem Vorstand dieser Kasse an.

#### Freifahrtwesen.

Nr. 64702. A. Die 65. Anzeige über ungiltige deutsche Freifarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen alsbald k. H. zugehen.

**Fahrplan.**

Nr. 64699. B. Den Großb. Betriebsinspektoren wird eine Anzahl Exemplare des Fahrplans der direkten Zugverbindungen über die diesseitigen Linien für den Sommerdienst 1901 zum Anschlag auf den größeren Stationen sowie zur Abgabe an Gasthöfe etc. f. H. zugehen.

**Fahrdienst.**

Nr. 65278. B. Die Verfügung Nr. 40957. B., Verwaltungsblatt 1895 Seite 86 wird hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Auf alle Züge mit einer Grundgeschwindigkeit von 50 km in der Stunde und darüber, auch wenn sie nicht zur Beförderung von Personen bestimmt sind, findet die Bestimmung des § 59 (2) der F.B. keine Anwendung. Diese Züge dürfen also nicht vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit abgelassen werden.

Bei § 59 (2) der F.B. ist hievon Vormerkung zu machen.

Hinsichtlich der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit und Belastung sind die Bestimmungen in § 55 der F.B. maßgebend.

Auf Seite 9 des Fahrzeiten-Verzeichnisses ist in der dritten Zeile von oben zwischen „Fahrzeit D“ und „bei Güterzügen“ einzuschalten: „bei Eil-, Express- und Postgüterzügen die Fahrzeit D und“.

**Beförderungsvorschriften.**

Nr. 64693. C. Für die „Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1901“ ist ein Deckblatt erschienen, welches die Seite 10 deckt. Hierdurch erhalten die Bestimmungen über den „Uebergang von Reisenden von einer Strecke auf eine andere“ mehrfache Aenderungen; insbesondere wird das Zugständniß für den Lokalverkehr der Stationen Durlach, Königshofen und Hintschingen aufgehoben.

**Personeverkehr.**

Nr. 64670. C. Anlässlich des Pfingstfestes ist für den Bereich der Main-Neckarbahn, der Preussischen Staatseisenbahnen einschließlich der der Direktion in Mainz unterstehenden Linien, der Sächsischen Staatsbahnen sowie der Niederländischen Staatseisenbahnen und der Holländischen Eisenbahn die allgemeine Anordnung getroffen, daß alle am 23. Mai l. J. und an den folgenden Tagen (auch nach den Feiertagen) gelösten Rückfahrarten von sonst geringerer Gültigkeitsdauer bis einschließlich 3. Juni l. J. benützt werden dürfen. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Gültigkeitstage um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die bei einzelnen badischen Stationen aufsteigenden Rückfahrarten der Main-Neckarbahn von Heidelberg nach Weinheim, Darmstadt und Frankfurt a./M.

Die Benützbarkeit der Rückfahrarten auf den badischen Bahnen sowie den übrigen süddeutschen Bahnen, welche die 10-tägige Gültigkeitsdauer angenommen haben, wird hierdurch nicht berührt; im Bereiche dieser Bahnen bleibt es also bei den allgemein erlassenen Bestimmungen.

Die Bestimmung über die besondere Verlängerung der Gültigkeitsdauer findet sich auch im badischen Kursbuch (Seite 249).

**Güterverkehr.**

Nr. 65045. C. Im 7. Nachtrag zum II. Theile der Rundmachung 11 ist auf Seite 4 unter VII (Verkehr nach den Niederlanden) Ziffer 1 in der ersten Zeile das Wort „frischem“ zu streichen.

**Personalnachrichten.****Entlassen:**

Otto Bedeffer von Windischbush, zuletzt Bremser in Heidelberg.

Ottmar Binkert von Dogern, zuletzt Maschinenhausarbeiter in Basel.